

Wahlordnung des Bundeskongresses von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 4. November 2022 -

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des XV. Bundeskongresses.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl. Bei Wahlen zu Gremien der Partei DIE LINKE gilt zudem die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.
- (3) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen und nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen durchgeführt werden, sofern kein: Versammlungsteilnehmer:in dem widerspricht.
- (4) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein. Ausgenommen davon sind die Kommissionen.
- (5) Das passive und aktive Wahlrecht wird in der Bundessatzung sowie in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Wahlgänge werden grundsätzlich über Open Slides als E-Votings durchgeführt. Ausgenommen davon sind Wahlgänge zu Gremien der Partei DIE LINKE. Das Wahlergebnis der E-Votings zum Bundessprecher:innenrat wird in einem analogen Wahlgang bestätigt.
- (7) Für die treuhänderische Verwaltung der Accounts ist Jacob Wagner von der Bundesgeschäftsstelle beauftragt worden. Er hat schriftlich versichert, keine Manipulationen an den Accounts vorzunehmen und sie vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 2 Wahl- und Zählkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahl- und Zählkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte eine:n Wahlleiter:in, sofern diese:r nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahl- und Zählkommission angehören. Sollte die Wahl- und Zählkommission dadurch unter ihre Mindestmitgliederanzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend nachgewählt werden.
- (3) Die Wahl- und Zählkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Gehilf:innen hinzuziehen.
- (4) Die:Der Wahlleiter:in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.

- (5) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem:der Wahlleiter:in und zwei weiteren Mitgliedern der Wahl- und Zählkommission zu unterzeichnen.
- (6) Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll und E-Votings) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

§ 3 Kandidaturen

- (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis zur Schließung der Kandidat:innenliste nach § 4 Abs. 1 möglich.
- (2) Jede:r Teilnehmer:in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede:r, die:der wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahl- und Zählkommission schriftliche Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.
- (4) Die Kandidat:innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.
- (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, einzelnen Kandidierenden Fragen zu stellen oder Anmerkungen zu machen. Über den zeitlichen Umfang der Fragen, Anmerkungen und Antworten entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle bei einer Wahl Kandidierenden gleich.

§ 4 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Schließung der Kandidat:innenliste.
- (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die:den Wahlleiter:in. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch den:die Wahlleiter:in.
- (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe Satzung §6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich FLINTA*-Kandidierenden zur Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung). In einem zweiten Wahlgang, der offen für alle Geschlechter ist, werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Offene Liste). Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr männliche Kandidierende antreten, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können. Die Anzahl der FLINTA*-Mandate beträgt mindestens 50 Prozent der Gesamtmandatszahl.
- (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.

- (5) Wird während der Wahlhandlung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahl- und Zählkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlanfechtung im Rahmen der Schiedsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 E-Voting & Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) Jede:r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder:jedes Kandidat:in mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
- (3) Die Zahl der zulässigen Stimmen pro wählender Person ist auf die Zahl der zu besetzenden Ämter oder Mandate begrenzt.
- (4) Ist die Zahl der Kandidierenden in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Stimmauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Bei E-Votings wird das Wahlergebnis von Open Slides berechnet und von der Wahl- und Zählkommission festgestellt und verkündet.
- (2) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn sie mindestens ein Viertel der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen. Für die Wahl zum Bundessprecher:innenrat ist ein Quorum von 50 Prozent zu erreichen.
- (3) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.
- (4) Bei Stimmgleichheit für letzte zu besetzende Plätze oder bei Nachrücker:innen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 7 Nachrücker:innen

- (1) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber:innen mit dem erforderlichen Quorum in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt, außer wenn zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung vor der entsprechenden Wahl.

- (2) Bei einem gesonderten Wahlgang stehen automatisch diejenigen Kandidat:innen mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt worden sind, sofern sie dem nicht widersprechen.
- (3) Die Versammlung beschließt über die Zahl der Nachrücker:innen. Fasst die Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker:innen der Zahl der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden. Eine nachfolgende Versammlung kann Nachrücker:innen nachwählen und auch deren Zahl neu bestimmen. Diese rücken dann hinter den bereits gewählten Nachrücker:innen auf.
- (4) Nachrücker:innen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung können auf der gemischten Liste nachrücken, wenn dort keine Nachrücker:innen mehr verfügbar sind.
- (5) Bei den anderen Wahlen gilt, dass vakante Ämter durch Nachwahlen zu besetzen sind. Die Nachwahl muss spätestens auf der nächsten Versammlung erfolgen. Bis zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrücker:innen interimsmäßig ausgefüllt werden. Nachrücker:innen sind, in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses, die nicht gewählten Kandidat:innen auf der jeweiligen Liste, so lange sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 erfüllen.